

---

---

## Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

---

---

### Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

<b>Tag</b>	Mittwoch, 1. Oktober 2014
<b>Ort</b>	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
<b>Beginn der Sitzung</b>	17:03Uhr
<b>Ende der Sitzung</b>	19:17 Uhr

#### anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Dr. Kristianna Becker
3. Thomas Düber (anwesend ab 17:05 Uhr, TOP 1)
4. Götz Gansauer
5. Matthias Gibhardt
6. Eckard Hanke
7. Daniela Hillmer-Spahr
8. Doris John
9. Volker John
10. Jürgen Kugelmeier
11. Werner Kuss
12. Peter Müller
13. Salvatore Oliverio
14. Ingrid Räder
15. Gabriele Sauer
16. Walter Wentzien
17. Ursula Wilhelmi

#### Beigeordnete

Paul-Josef Schmitt  
Rüdiger Trepper

#### abwesend

Andrea Ackermann  
Annelie Korte  
Ralf Lindenpütz  
Albert Pauly  
Ekkehard Schneider  
Bruno Wahl

#### sonstige Teilnehmer

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Burkhard Heibel, Lydia Litke (anwesend bis TOP 2), Bernhard Wendel, Alexandra Spiegel (anwesend ab TOP 3), Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Martin Heinemann, Landschaftsarchitekt (anwesend bis TOP 1)

#### Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

---

---

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung Ausführungsplanung für den Ausbau der unteren Markt- und Hofstraße sowie der Wall- und Gartenstraße im Sanierungsgebiet „Stadtkern“
2. Festlegung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2015
3. Ausbau der Straße „Heuweg“  
Festlegung des Ausbauprogramms (nördlich des Bahnübergangs)
4. Ausbau der Straße „Heuweg“  
Festlegung des Ausbauprogramms (südlich des Bahnübergangs)
5. Ausbau der Straße „Heuweg“  
Festlegung Stadtanteil
6. Sanierungsgebiet Stadtkern  
Förderung Gemeinbedarfseinrichtung
7. Städtebauförderung 2014
8. Sanierungsgebiet Stadtkern  
Anpassung des Maßnahmenkatalogs
9. Kosten- und Finanzierungsansicht (Kofi) für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ 2014
10. Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage
11. Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Anerkenntnis des Planentwurfs mit seinen Anlagen
12. Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Satzungsbeschluss
13. Verkehrssituation „Im Hähnchen“
14. Weiterführung des Mehrgenerationenhauses in Altenkirchen ab 2015
15. Einwohnerfragestunde
16. Verschiedenes

### Öffentliche Sitzung

#### **TOP 1 Vorstellung Ausführungsplanung für den Ausbau der unteren Markt- und Hofstraße sowie der Wall- und Gartenstraße im Sanierungsgebiet „Stadtkern“**

Der Ausführungsplan wurde am 24.09.2014 den Anliegern vorgestellt. In der Sitzung erläuterte Landschaftsarchitekt Martin Heinemann die Ausbauplanungen.

**Beschluss:**

Der vorgestellten Ausführungsplanung für den Ausbau der unteren Markt- und Hofstraße sowie Wall- und Gartenstraße im Sanierungsgebiet „Stadtkern“ wird zugestimmt.

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

Die innerstädtischen Straßen „Untere Marktstraße“, „Untere Hofstraße“, „Wallstraße“ und „Gartenstraße“ sollen niveaugleich als „verkehrsberuhigter Bereich“ umgestaltet werden. Der Ausbaubereich der unteren Marktstraße beginnt in Höhe des Marktcafés. Auf einer städtischen Schotterfläche soll neben zehn Parkplätzen ein kleiner Stadtplatz gestaltet werden.

Der Straßenbelag besteht aus granitweiß und rotbraunem Betonsteinpflaster mit einer Gesamtaufbaustärke von mind. 60 cm. Gestalterisch orientiert sich die Flächengestaltung an der zweifarbigen Rechteckstruktur der Kirch- bzw. Bahnhofstraße. Randbereiche und Kleinflächen werden mit verfugtem Porphyr-Kleinpflaster geschlossen. In der Hofstraße soll das alte Naturstein-Großpflaster aufgenommen und im Randbereich wieder eingebaut werden. Im Kurven- und Einmündungsbereich der Marktstraße soll wegen der Scherkräfte ein bituminöser Belag verwendet werden.

Durch die Ausweisung als „verkehrsberuhigter Bereich“ ist Parken nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt. In der unteren Marktstraße werden sieben Längsparkplätze und ein Behindertenparkplatz markiert. Zehn Plätze werden unter einer Metall-Pergola angeordnet.

Im Zuge des Straßenausbaus werden die Mischwasserkanäle erneuert. Weitere Versorgungsträger werden angefragt. Die Oberflächenentwässerung in der Hofstraße erfolgt über eine einseitige und in der Wallstraße über eine mittig angeordnete Naturstein-Pflasterrinne. In der Markt- und Gartenstraße erfolgt die Entwässerung über beidseitig angeordnete Naturstein-Pflasterrinnen.

Der gepflasterte Stadtquartierplatz (ca. 13 x 10 m) soll durch eine Treppenanlage (1 bis 3 Basaltlava-Stufen) aus der Straßenebene herausgehoben werden. Der multifunktional nutzbare Platz bietet Raum für „Kunst in der Stadt“ und weitere städtische oder private Veranstaltungen. Als Option werden Leerrohre für Ver- und Entsorgung verlegt.

Ein Großbaum mit halbrunder Sitzbank am Stamm und eine geschnittene Hecke schirmen den Ruhebereich zum Parkplatz ab. Dort ist eine begrünte Stahlpergola entsprechend der Konstruktion Saynstraße vorgesehen.

Im Bereich Einmündung Marktstraße zur Wilhelmstraße (Fußgängerzone) ist ein Ruhebereich mit Sitzbank und zwei Kleinbäumen an der Gartenmauer „Alte Apotheke“ vorgesehen.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit LED-Mastaufsatzleuchten orientiert sich an der Ausstattung Kirchstraße. An ausgewählten Standorten (Stadtbaum, Hauswand etc.) sind LED-Bodenstrahler vorgesehen.

Der Ausbau erfolgt innerhalb der bestehenden Grenzen. Erforderlicher Grunderwerb ist zu tätigen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

## **TOP 2 Festlegung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2015**

Der Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen führt seit mehreren Jahren die Straßenreinigung in der Stadt Altenkirchen durch.

Die Grundlagen für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr wurden von der Verwaltung überprüft. Die Frontmeter der gebührepflichtigen Grundstücke wurden mit Hilfe des Geoinformationssystems neu ausgemessen. Die aktuellen Kosten für die Straßenreinigung wurden ermittelt und eine Schätzung der Kostenentwicklung für die Jahre 2015 - 2017 vorgelegt.

Aufgrund dieser Daten wurde der Gebührensatz für die Reinigungsgruppen I und II neu kalkuliert. Der Gebührensatz in den Reinigungsgruppen I und II wurde zuletzt im Jahr 2006 angepasst.

Ab Januar 2015 ergeben sich folgende Straßenreinigungsgebühren:

a) Reinigungsgruppe I (Fußgängerzone)	
Jährlicher Gebührensatz von 01.01.2006 bis 31.12.2014:	21,04 €
Jährlicher Gebührensatz von 01.01.2015 bis 31.12.2017:	30,73 €
b) Reinigungsgruppe II (Hauptverkehrsstraßen)	
Jährlicher Gebührensätze von 01.01.2006 bis 31.12.2014:	1,53 €
Jährlicher Gebührensatz von 01.01.2015 bis 31.12.2017:	1,53 €

Die Berechnung des Gebührensatzes ergibt sich aus der Aufstellung, die der Beschlussvorlage beigelegt war.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung durch Verwaltungsmitarbeiterin Lydia Litke.

### **Beschluss:**

Die Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 werden wie folgt festgesetzt (Jahres-Gebührensatz je Frontmeter):

Reinigungsgruppe I (Fußgängerzone)	30,73 €
Reinigungsgruppe II (Hauptverkehrsstraßen)	1,53 €

Die Information zur Neukalkulation der Gebührensätze soll im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde bekanntgegeben werden.

Gleichzeitig soll den Gebührenbescheiden ein Informationsblatt beigelegt werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

### **TOP 3    Ausbau der Straße „Heuweg“** **Festlegung des Ausbauprogramms (nördlich des Bahnübergangs)**

Die Erneuerung der Kanalleitung in der Straße „Heuweg“ steht im Zusammenhang mit dem Regenüberlaufbecken „Am Dorn“. Mit der Ausbaumaßnahme wird voraussichtlich im Jahr 2015 begonnen.

Die Kosten werden geschätzt auf ca.	16.050,00 €.
Der Stadtanteil beträgt voraussichtlich 45 % =	7.220,00 €.
Die voraussichtlich beitragsfähigen Kosten betragen ca.	8.830,00 €.

Die voraussichtlich beitragspflichtige Fläche beträgt ca. 1.960 m<sup>2</sup>. Somit ergibt sich ein Beitragssatz von ca. 4,50 €/m<sup>2</sup>.

#### Beispielberechnung:

$$\text{Grundstück } 1.000 \text{ m}^2 \times 4,50 \text{ €/m}^2 = 4.500,00 \text{ €}$$

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung für die Straße „Heuweg“. Hierbei handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, für die einmalige Ausbaubeiträge nach dem § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz und der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Altenkirchen zu erheben sind.

#### Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

Die Verkehrsanlage „Heuweg“ erstreckt sich von der Kreuzung zur Straße „Im Hähnchen“ bis zur Kreuzung zur Straße „Am Dorn“. Die Ausbaulänge beträgt ca. 75 m.

Die Verbandsgemeindewerke erneuern die Kanalleitung in der Straße „Heuweg“. Dies dient gleichzeitig auch der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung. Hierfür hat die Stadt Altenkirchen einen Investitionskostenanteil an die Verbandsgemeindewerke zu leisten.

In diesem Bereich der Straße soll angrenzend an den Spielplatz die noch nicht vorhandene Wasserführung auf einer Länge von ca. 20 m ergänzt werden. Diese Wasserführung soll baulich durch den Einbau von Bordsteinen mit einer vorgelagerten, einzeiligen Rinne erfolgen.

Die vorhandene bit. Befestigung soll entsprechend angeglichen werden.

Sofern erforderlich sollen die bereits vorhandenen Regereinläufe und die Anschlussleitungen neu gefasst werden.

Die Beleuchtung soll ggf. erneuert werden. Die bestehende Beleuchtung aus Langfeldleuchten soll auf LED-Beleuchtung umgerüstet werden.

Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde wird beauftragt, die Mitverlegung der Versorgungsleitungen zu klären.

Mit der Planung, Bauleitung und Abrechnung wird die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde beauftragt.

Grunderwerb und eine Schlussvermessung werden, falls erforderlich, getätigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

#### **TOP 4    Ausbau der Straße „Heuweg“** **Festlegung des Ausbauprogramms (südlich des Bahnübergangs)**

Die Erneuerung der Kanalleitung in der Straße „Heuweg“ steht im Zusammenhang mit dem Regenüberlaufbecken „Am Dorn“. Mit der Ausbaumaßnahme wird voraussichtlich im Jahr 2015 begonnen.

Die Kosten werden geschätzt auf ca. 17.000,00 €.

Der Stadtanteil beträgt voraussichtlich 25 % = 4.250,00 €.

Die voraussichtlich beitragsfähigen Kosten betragen ca. 12.750,00 €.

Die voraussichtlich beitragspflichtige Fläche beträgt ca. 4.990 m<sup>2</sup>. Somit ergibt sich ein Beitragssatz von ca. 2,55 €/m<sup>2</sup>.

Beispielberechnung:

Grundstück 1.000 m<sup>2</sup>    x    2,55 €/m<sup>2</sup>    =    2.550,00 €

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung für die Straße „Heuweg“. Hierbei handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, für die einmalige Ausbaubeiträge nach dem § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz und der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Altenkirchen zu erheben sind.

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

Die Verkehrsanlage „Heuweg“ erstreckt sich von der Kreuzung zur Straße „Am Dorn“ bis zum Haus Nr. 12. Die Ausbaulänge beträgt ca. 80 m.

Die Verbandsgemeindewerke erneuern die Kanalleitung in der Straße „Heuweg“. Dies dient gleichzeitig auch der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung. Hierfür hat die Stadt Altenkirchen einen Investitionskostenanteil an die Verbandsgemeindewerke zu leisten.

In diesem Bereich soll die noch nicht vorhandene Wasserführung durch eine Mittelrinne erfolgen. Diese wird im Zuge der Kanalarbeiten der Verbandsgemeindewerke erstellt. Die Mittelrinne soll baulich durch eine zweizeilige Rinne aus Betonwürfelsteinen ausgebildet werden.

Es werden weiterhin ca. 2 Regeneinläufe zur Oberflächenwasserableitung in die Mittelrinne eingefügt.

Die Beleuchtung soll ggf. erneuert werden. Die bestehende Beleuchtung aus Langfeldleuchten soll auf LED-Beleuchtung umgerüstet werden.

Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde wird beauftragt, die Mitverlegung der Versorgungsleitungen zu klären.

Mit der Planung, Bauleitung und Abrechnung wird die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde beauftragt.

Grunderwerb und eine Schlussvermessung werden, falls erforderlich, getätigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

### **TOP 5    Ausbau der Straße „Heuweg“** **Festlegung Stadtanteil**

Der Stadtanteil spiegelt den Anteil wieder, der dem Vorteil entspricht, den die Allgemeinheit durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage hat. Maßgebend für die Beurteilung, welchen Anteil die Stadt und welchen Anteil die Anlieger zu tragen haben, ist die Verkehrsbedeutung der Straße.

Nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz (15.12.2005) wurde der Stadtanteil in folgende typische Fallgruppen unterteilt:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % - 40 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
55 % - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Die Straße „Heuweg“ besteht aus zwei Verkehrsanlagen.

Die Verkehrsanlage 1, von der Kreuzung zur Straße „Im Hähnchen“ bis zur Kreuzung zur Straße „Am Dorn“, ist von der Verkehrsbedeutung als Straße mit erhöhtem bis überwiegendem Durchgangsverkehr einzustufen. Der Durchgangsverkehr wird durch die Anlieger der Straße „Am Dorn“ und der Straße „Heuweg“ (südlich des Bahnübergangs) verursacht. Die Anlieger dieser Straßen können ihr Grundstück nur über den „Heuweg“ erreichen.

Die Verkehrsanlage 2, von der Kreuzung zur Straße „Am Dorn“ bis zum Haus Nr. 12, ist von der Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße mit geringem Durchgangsverkehr aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr einzustufen

#### **Beschluss 1:**

Die Straße „Heuweg“, von der Kreuzung zur Straße „Im Hähnchen“ bis zur Kreuzung zur Straße „Am Dorn“, ist von der Verkehrsbedeutung als Straße mit erhöhtem bis überwiegendem Durchgangsverkehr einzustufen. Der Anteil der Stadt wird auf 45 % festgesetzt, der Anliegeranteil auf 55 %.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

#### **Beschluss 2:**

Die Straße „Heuweg“, von der Kreuzung zur Straße „Am Dorn“ bis zum Haus Nr. 12, ist von der Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße einzustufen. Der Anteil der Stadt wird auf 25 % festgesetzt, der Anliegeranteil auf 75 %.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

## **TOP 6 Sanierungsgebiet Stadtkern** **Förderung Gemeinbedarfseinrichtung**

Das Ratsmitglied Matthias Gibhardt nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Die Ev. Kirchengemeinde plant den Umbau und die Modernisierung des Kinder- und Jugendzentrums (Kiju) in Altenkirchen. Sie hat hierzu sowohl bei der Stadt als auch der Verbandsgemeinde einen Zuschussantrag gestellt. Die beantragte Beteiligung der Stadt beträgt 30.000 €.

Dieser Zuschuss kann aus dem Sanierungsprogramm „Städtebau“ gefördert werden. Die förderrechtliche Anerkennung durch die ADD ist mit Schreiben vom 30.07.2014 erfolgt.

Das Kiju steht allen Kindern und Jugendlichen der Stadt Altenkirchen, unabhängig von ihrer Konfession, offen. Es ist quasi eine öffentliche Jugendeinrichtung.

Im Rahmen der Stadtsanierung können auch Gemeinbedarfseinrichtungen gefördert werden.

Die von der Kirchengemeinde geplanten, städtebaulich förderfähigen Umbaumaßnahmen umfassen die Änderung der Erschließungssituation (Zugang zur Fußgängerzone hin und Schließung des Seiteneingangs), Einbau eines weiteren -barrierefreien- Zugangs sowie Einbau einer behindertengerechten Toilette. Die Kosten hierfür betragen 60.700 €.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 212.600 €.

Haushaltsmittel sind in ausreichendem Maße vorhanden. Die in der Kostengruppe 3 der Kofi vorgesehenen Mittel für private Modernisierung können für diese Maßnahme verwendet werden.

### **Beschluss:**

Der ev. Kirchengemeinde wird zur Modernisierung des Kinder- und Jugendzentrums ein Zuschuss aus Sanierungsmitteln in Höhe von 30.000 € gewährt.

Dem im Entwurf vorliegenden städtebaulichen Vertrag (Anlage zur Niederschrift) mit der Kirchengemeinde wird zugestimmt.

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

## **TOP 7 Städtebauförderung 2014**

### **Sanierungsgebiet „Stadtkern“**

Für 2014 wurde der Stadt eine Zuwendung in Höhe von 500.000 € bewilligt (Zuwendungsbescheid war der Beschlussvorlage beigelegt). Hierin sind keine Bundesmittel mehr enthalten. Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

Unter Nr. 3.4 (Seite 4 des Bescheides) wird darauf hingewiesen, dass die Stadt mit der Sanierung bis 2016/2017 zum Abschluss kommen muss. Für den Mittelbedarf soll sich die Stadt an einer Zielgröße von 700.000 € orientieren.

Zurzeit beträgt der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kofi) geltend gemachte Mittelbedarf noch ca. 1.2 Mio. €. Hier muss eine Reduzierung der lt. Kofi noch geplanten Maßnahmen herbeigeführt werden.

## **TOP 8 Sanierungsgebiet „Stadtkern“** **Anpassung des Maßnahmenkatalogs**

Mit dem Zuwendungsbescheid für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ für das Jahr 2014 ist die Stadt aufgefordert worden, ihren Mittelbedarf bis zum Abschluss 2015/2016 an einer Zielgröße von 700.000 € zu orientieren. Das Sanierungsprogramm selbst soll bis dahin abgearbeitet sein.

Aufgrund des nur noch begrenzten Zeitraums, der zur Umsetzung der Maßnahmen verbleibt, sollen die jetzt anstehenden Maßnahmen „Ausbau der unteren Hof-/Marktstraße sowie Wall- und Gartenstraße“ ab 2015 umgesetzt werden. Ab 2016 soll der Ausbau der Fußgängerzone erfolgen.

Für die „Müllsammelstelle untere Hofstraße“ konnte in der Anliegerschaft keine Mehrheit gefunden werden. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 bereits einen Beschluss gefasst, die Maßnahme nicht umzusetzen. Private Initiativen sind nicht realisiert worden. Die Maßnahme soll daher gestrichen werden.

Unter dem Namen „Parkdeck Weyerdamm“ ist seinerzeit eine Planung für ein Parkdeck im Bereich des Parkplatzes „Schlossweg“ erfolgt. Durch die erfolgte Ausbaumaßnahme „Kirchpassage“, mit der besseren Anbindung der Fußgängerunterführung, können die Planungen so nicht mehr umgesetzt werden. Da das Sanierungsprogramm Stadtkern in 2016/2017 zum Abschluss kommen soll, ist eine Umsetzung im Rahmen des Sanierungsprogrammes nicht mehr möglich.

#### **Beschluss:**

Die unter der Nr. 2.5.6 in der Kosten- und Finanzierungsübersicht vorgesehene Maßnahme „Müllsammelstelle untere Hofstraße“ und die unter der Nr. 2.5.12 vorgesehene Maßnahme „Parkdeck Weyerdamm“ werden aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

### **TOP 9 Kosten- und Finanzierungsansicht (Kofi) für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ 2014**

Für das Jahr 2014 hat die Stadt eine Förderung von 500.000 € bewilligt bekommen.

Diesem Förderantrag lagen im Wesentlichen die Restabwicklung der „Passage Kirchstraße“ (Kofi Nr. 2.5.11) und der „Bahnhofstraße“ (Kofi Nr. 2.5.9 und 2.5.10) zugrunde. Daneben sind erste Kosten für die jetzt anstehenden Maßnahmen

Kofi Nr. 2.5.5	Untere Hofstraße
Kofi Nr. 2.5.8	Untere Marktstraße
Kofi Nr. 2.5.15	Promenade Rathausstraße
Kofi Nr. 2.5.16	Fußgängerzone Wilhelmstraße
Kofi Nr. 2.5.18	Ausbau Wallstraße

berücksichtigt.

Nach Rücksprache mit der ADD werden die Maßnahmen

Kofi Nr. 2.5.5	Untere Hofstraße
Kofi Nr. 2.5.8	Untere Marktstraße
Kofi Nr. 2.5.18	Ausbau Wallstraße

und der noch nicht aufgeführte „Ausbau der Gartenstraße“ unter der neuen Kofi Nr. 2.5.19 „Ausbau Hof-/Markt-/Wall-/Gartenstraße“ zusammengefasst.

Die Maßnahme Nr. 2.5.6 und 2.5.12 wurde gestrichen. Die förderfähigen Kosten für die noch anstehenden Maßnahmen 2.5.19 und 2.5.16 an den voraussichtlichen Bedarf angepasst.

In der Kostengruppe -3- Baumaßnahmen werden die voraussichtlichen Ausgaben bei Kofi Nr. 3.1 um 30.000 € reduziert. Dieser Betrag wird unter Kofi Nr. 3.4 „Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen“ dargestellt. Dieser Betrag ist für die kommunale Beteiligung beim Umbau des Kinder- und Jugendzentrum vorgesehen.

Der Fördermittelbedarf beträgt jetzt noch 770.000 € für 2015 und 2016 (siehe Kofi Nr. E 3.2).



**Beschluss:**

Der fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ für 2014 (Entwurf war der Beschlussvorlage beigefügt) wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

**TOP 10 Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 das Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ eingeleitet, den Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.08.2014 bis 01.09.2014.

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:**

**Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen, Beitragsabteilung, 57610 Altenkirchen (E-Mail vom 29.07.2014)**

Anlage zur Niederschrift

Die Beitragsabteilung weist darauf hin, dass als Voraussetzung für die Abrechnung der externen Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht eine Zuordnungsfestsetzung erforderlich sei.

**Information:**

Eine Festsetzung zum Ausgleich befindet sich auf der Satzungsurkunde (Plan).

---

**Verbandsgemeindewerke Altenkirchen (Schreiben vom 28.08.2014)**

Anlage zur Niederschrift

Seitens der Verbandsgemeindewerke werden keine Bedenken geäußert. Für den Fall dass eine Überbauung von Leitungen erfolgt, ist dies mit den Werken abzustimmen.

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

---

**Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Bauleitplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 15.08.2014)**

Anlage zur Niederschrift

**Zu I.:** Aus ortsplanerischer Sicht bestehen gegen die Satzung keine Bedenken.

**Zu II.:** Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

**Zu III.:** Es wird darauf hingewiesen, dass das Referat 60 (untere Naturschutzbehörde) eine eigene Stellungnahme abgeben wird.

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

---

**Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 19.08.2014)**

Anlage zur Niederschrift

**Zu 1.:** Die Untere Naturschutzbehörde regt zum Schutz des Landschaftsbildes und Verbreiterung des Wurzelraumes an, den Pflanzstreifen Richtung Tal sowie möglichst auch den Richtung Westen von 5,00 m auf 8,00 m zu verbreitern.

**Zu 2.:** Die Behörde regt an, in der Pflanzung an der Südgrenze der Baufläche zusätzlich zwei weitere Hochstämme vorzusehen.

**Beschluss zu 1.:**

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird nicht gefolgt. Da sich wegen der Lage des Wendehammers die räumliche Entwicklung auf dem Baugrundstück ohnehin schwieriger gestaltet, sollen keine weiteren Einschränkungen erfolgen.

Die Breite des festgesetzten Pflanzstreifens richtet sich nach der Breite der auf dem östlich angrenzenden Grundstück bereits vorhandenen Böschungsbepflanzung. Der Wurzelraum ist ausreichend breit; die Gehölze können sich im Volumen auch darüber hinaus ausdehnen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)**

**Beschluss zu 2.:**

Der Anregung, zwei weitere Hochstämme an der Südgrenze der Baufläche zu pflanzen, wird gefolgt. Die Planurkunde wird dahingehend geändert.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)**

---

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur (Schreiben vom 06.08.2014)**

Anlage zur Niederschrift

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Sie weist bezüglich der Niederschlagswasserbewirtschaftung auf eine Stellungnahme vom 19.04.2004 hin, die im Zuge des Verfahrens zum Gewerbegebiet Kölner Straße erfolgte. In dieser Stellungnahme wurde angeregt, die Festsetzung zur Versickerung von Oberflächenwasser dahingehend zu ergänzen, dass diese über die belebte Oberbodenzone erfolgen solle.

**Information**

Dieser Sachverhalt ist für die Ergänzungssatzung unbeachtlich, weil hier keine Regelungen zur Versickerung erfolgen. Das Niederschlagswasser wird im Trennsystem abgeführt.

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

**TOP 11 Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Anerkenntnis des Planentwurfs mit seinen Anlagen**

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Offenlage ist nun die Ergänzungssatzung mit den Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

**Beschluss:**

Dem Planentwurf mit seinen Anlagen (Anlage zur Niederschrift) wird wie vorgestellt zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

**TOP 12 Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Satzungsbeschluss**

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage und der Anerkennung der Planung, ist die Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ als Satzung zu beschließen.

**Beschluss:**

Die Ergänzungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den dazugehörigen Textfestsetzungen beschlossen.

Die Begründung wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Ergänzungssatzung  
„Auf den sechs Morgen II“  
der Kreisstadt Altenkirchen  
vom.....**

**§ 1  
Allgemeines**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

**§ 2  
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- Planurkunde
- der zur Planurkunde gehörende Text.

Der Ergänzungssatzung ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung beigelegt.

**§ 3  
Geltungsbereich**

Durch die Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die in der Planurkunde mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzte Fläche.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

**Altenkirchen,**

**KREISSTADT ALTENKIRCHEN**

**Heijo Höfer  
Stadtbürgermeister**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

### **TOP 13 Verkehrssituation „Im Hähnchen“**

Im Verlauf des Jahres 2013 haben sich an der Beschilderung der o. g. Stadtstraße einige Änderungen ergeben. Zunächst wurde rechtsseitig zwischen den Einmündungen Ludwig-Jahn-Straße und Heuweg ein absolutes Halteverbot eingerichtet. Grund hierfür war, dass es durch beidseitiges Parken (Einbahnstraße) mehrmals zu Situationen kam, in denen Rettungsfahrzeuge oder Müllentsorgungsfahrzeuge den Bereich nicht hätten befahren können. Der Bereich des Halteverbots wurde auf Antrag der Evangelischen freien Gemeinde vom 16.11.2013 allerdings nachträglich auf ca. 100 m verkürzt, so dass Besucher des Sonntagsgottesdienstes weiterhin die Gelegenheit hatten, im dortigen Kurvenbereich zu parken. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass in diesem Bereich vermehrt Eltern parken, um mit den Kindern den nahe gelegenen Spielplatz zu besuchen.

Bei einem Telefonat mit dem Gemeindeleiter, Herrn Held, teilt dieser mit, dass er die derzeitige Halteverbotsregelung begrüße. Er bestätigt aber zeitgleich, dass es eine mündliche Absprache mit dem Finanzamt Altenkirchen gebe. Hiernach dürften Gottesdienstbesucher die dortigen Parkflächen nutzen. Allerdings sei die Benutzung auf eigene Gefahr und es fände auch kein Winterdienst statt.

Im Oktober 2013 wurde auf Antrag der FWG-Ratsfraktion vom 14.09.2013 die Einbahnstraße aus Richtung Frankfurter Straße für den Fahrradverkehr freigegeben. Grund hierfür war, dass vermehrt festgestellt wurde, dass Radfahrer von der Frankfurter Straße und auch vom Spielplatz aus entgegen der Einbahnstraße in Richtung Stadtmitte fahren.

Um die Situation beurteilen zu können, wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde am Sonntag, 17.08.14, eine Kontrolle der Verkehrssituation zur Gottesdienstzeit durchgeführt. Es konnte festgestellt werden, dass im nachträglich vom Halteverbot ausgenommenen Bereich 6 PKWs parkten. Dies waren alles Besucher des Gottesdienstes. Weiterhin befuhren im Kontrollzeitraum 6 Fahrradfahrer den Bereich entgegen der Einbahnstraße. Vier davon waren ebenfalls Besucher des Gottesdienstes. Der oben erwähnte Parkplatz des Finanzamtes wurde zwar genutzt, allerdings waren immer noch einige Flächen frei.

#### **Fazit:**

Die Fahrbahnverengung durch parkende Fahrzeuge und der zeitgleich stattfindende Fahrradverkehr - entgegengesetzt der Einbahnstraße- führen dazu, dass Radfahrer in diesem Bereich auf den Gehweg ausweichen.

#### **Hinweis:**

Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Altenkirchen, Herrn Ramseger, sprach dieser sich für die erneute Verlängerung des Haltverbots aus.

**Beschluss:**

Das in der Straße „Im Hähnchen“ installierte mobile Verkehrszeichen „Halteverbot Ende“ soll entfernt und somit das Halteverbot bis zur Einmündung Heuweg verlängert werden

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)**

**TOP 14 Weiterführung des Mehrgenerationenhauses in Altenkirchen ab 2015**

Mit Schreiben vom 14.08.2014 (war der Beschlussvorlage beigelegt) teilt das Diakonische Werk im Kirchenkreis Altenkirchen mit, dass im Rahmen der Kofinanzierung eine Finanzierungslücke von 5.000 € ab dem Jahr 2015 besteht. Für das MGH Altenkirchen entfällt die bisherige Landesförderung ab 2015.

Eine wertgleiche alternative Sachmittelförderung durch die Stadt Altenkirchen (Nutzung von städtischen Räumlichkeiten/Fahrzeugen) ist nicht sach- und praxisgerecht. Stattdessen kommt die Zahlung eines jährlichen Geldbetrages in Betracht.

In der Haushaltsplanung 2015 sind 1.000 € unter der Leistung 351 001 (sonstige soziale Leistungen) eingeplant. In Höhe von 4.000 € handelt es sich somit um eine überplanmäßige Ausgabe.

**Beschluss:**

Ab dem Jahr 2015 wird dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreis Altenkirchen b. a. W. ein jährlicher Zuschuss von 5.000 € als Kofinanzierung zur Weiterführung des Mehrgenerationenhauses Altenkirchen gewährt. Für das Haushaltsjahr 2015 wird einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 GemO zugestimmt. Ab dem Haushaltsjahr 2016 sind entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)**

**TOP 15 Einwohnerfragestunde**

- Stadtbürgermeister Höfer beantwortet die Fragen von zwei Einwohnerinnen zur Parksituation in der Straße „Im Hähnchen“.
- Eine Anliegerin des Heuwegs erkundigt sich, ob seitens der Verbandsgemeindeverwaltung noch über den von den Anliegern zu zahlenden Straßenbaubeitrag informiert würde. Verwaltungsmitarbeiterin Annette Stinner erklärt, dass noch in diesem Monat die Versendung von Ankündigungsschreiben mit Angabe einer geschätzten Beitragshöhe vorgesehen sei.

**TOP 16 Verschiedenes**

Ratsmitglied Thomas Düber spricht den Artikel in der Rhein-Zeitung vom 30.9.2014 an, in dem über ein Defizit des DRK-Krankenhauses Altenkirchen im Jahr 2013 von ca. 1 Million Euro berichtet wird. Er ist besorgt über die Zukunft des Krankenhausstandortes Altenkirchen und die medizinische Versorgung in der Region. Im Namen der CDU-Fraktion schlägt er eine gemeinsame Resolution der Stadtratsfraktionen gegenüber der Trägergesellschaft des Krankenhauses vor, in der an die Sicherung der medizinischen Versorgung appelliert wird. Herr Düber liest den Entwurf der Resolution vor.

Die Vorsitzende der SPD-Fraktion, Frau Hillmer-Spahr, bemerkt, dass nicht allein die Erhaltung des Standorts anzuvisieren sei, sondern die Sicherung der medizinischen Versorgung in Altenkirchen gewährleistet sein müsse. Sie kündigt die Bereitschaft zur Mitarbeit an.

Der Fraktionssprecher der FWG-Fraktion, Herr Wentzien, erinnert daran, dass die Entscheidungskompetenz über die Zukunft des Krankenhauses nicht in der Hand des Stadtrats liegt, sondern die vielmehr überörtlichen Entscheidungsträger auf landes- und bundespolitischer Ebene gefordert sind. Auch die FWG-Fraktion erklärt sich zur Beteiligung an der Resolution bereit.

Stadtbürgermeister Höfer erklärt, dass lt. Gesetzeslage der Landkreis Altenkirchen für die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung in der Verantwortung stehe.

Der Stadtrat kommt zu dem Ergebnis, dass alle Fraktionen eine gemeinsame Stellungnahme als Resolution zur künftigen medizinischen Versorgung in den nächsten Wochen erarbeiten.

---

---

.....  
Heijo Höfer  
Vorsitzender

.....  
Lothar Walkenbach  
Schriftführer